

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Karben

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat in ihrer Sitzung am 11.12.2020 die Benutzungsordnung der Stadtbücherei Karben beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird: §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung 07.05.2020 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei und die Stadtteilbüchereien sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Karben. Sie dienen der allgemeinen Information, der kulturellen und beruflichen Bildung, der Vermittlung von Medienkompetenz sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Stadtbücherei ist frei zugänglich und alle Leserinnen und Leser sind berechtigt, die Stadtbücherei/Stadtteilbüchereien im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu nutzen.

§ 2 Anmeldung und Büchereiausweis

- (1) Erwachsene melden sich unter Vorlage des Personalausweises (oder des Reisepasses in Verbindung mit einer gültigen Meldebescheinigung) persönlich an und erkennen mit ihrer Unterschrift die Benutzungsordnung der Stadtbücherei an. Damit erteilen sie ihre Einwilligung, die Angaben zu ihrer Person unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch zu speichern.
- (2) Jugendliche ab 16 Jahre melden sich wie in Abs. 1 an und geben zusätzlich die Daten des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin an.
- (3) Kinder können einen eigenen Büchereiausweis erhalten. Durch Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin wird die Benutzungsordnung anerkannt.
- (4) Kindergärten, Schulen und vergleichbare Einrichtungen erhalten einen Büchereiausweis, wenn das Antragsformular mit einem Stempel der Einrichtung versehen und von einem/einer Vertretungsberechtigten unterschrieben ist. Die Nutzung ist nur für die Zwecke der Einrichtung erlaubt.
- (5) Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar. Die Ausfertigung eines Ersatzausweises ist kostenpflichtig.
- (6) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, Veränderungen persönlicher Daten oder den Verlust des Büchereiausweises der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch Nichtbeachtung entstehen, tragen die Benutzer/innen.
- (7) Der Büchereiausweis ist zurück zu geben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 3 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

- (1) Zu jeder Ausleihe von Medien wird der Büchereiausweis benötigt. Entlehene Medien dürfen nicht weiter gegeben werden.
- (2) Ausleihfrist:

Bücher, Konsolenspiele	4 Wochen
Zeitschriften, Filme	1 Woche
Hörbücher, CDs und Kassetten, Musik, Magazine, Serien	2 Wochen

Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Verlängerungen können bei bestimmten Medienarten bis zu 3x vorgenommen werden. Sie sind nur möglich, sofern keine Vorbestellungen vorliegen.
- (4) Für einzelne Mediengruppen kann bei Bedarf ein Ausleihlimit festgelegt werden.
- (5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Sie werden längstens 1 Woche zurückgelegt.
- (6) Verlängerungen und Vorbestellungen:
 - a. im Online Katalog über das persönliche Medienkonto

- b. per Telefon
- c. per Mail

§ 4 Behandlung entliehener Medien

- (1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die Benutzer/innen haben den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, vorher zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Stadtbücherei anzuzeigen. Bei Nichtmeldung ist der letzte Benutzer/die letzte Benutzerin für den Medienersatz verantwortlich.
- (2) Entlehene CDs, DVDs und Software dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen benutzt werden. Die Benutzer/innen haften für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.

§ 5 Leihfristüberschreitung

- (1) Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Säumnisgebühren zu zahlen, auch wenn die Benutzer/innen keine schriftliche Mahnung erhalten haben.
- (2) Nach erfolgloser 3. Mahnung werden die entliehenen Medien zu Lasten der Benutzer/innen neu angeschafft.
- (3) Bei wiederholten 3. Mahnvorgängen kann der Benutzer/die Benutzerin von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 6 Haftung und Schadenersatz

- (1) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medien der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben.
- (2) Die Stadtbücherei verlangt Ersatz bei Verlust oder Beschädigungen von
 - a. entliehenen Medien und möglichen Beilagen
 - b. CD- oder DVD-Verpackungen
 - c. Schließfachschlüsseln
- (3) Die Stadtbücherei haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, die mit in die Einrichtung gebracht werden.
- (4) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung ausgeliehener Medien (auch Software) entstehen können.

§ 7 Gebühren, Kosten und Ersatzleistungen

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden Gebühren nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Kostensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 8 Verhalten in der Stadtbücherei

- (1) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, sich so zu verhalten, wie es der Funktion einer Bücherei entspricht. Störungen und Belästigungen anderer Benutzer/innen sind untersagt.
- (2) Mäntel, Taschen, Schirme u. ä. sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen. Das Personal ist berechtigt, Einblick in mitgeführte Behältnisse zu nehmen.
- (3) Tiere dürfen nicht in die Stadtbücherei mitgenommen werden.
- (4) Rauchen ist nicht gestattet.
- (5) Essen und Trinken innerhalb der Stadtbücherei ist nur in der dafür vorgesehenen Fläche gestattet.

§ 9 Erhebung von Daten

- (1) Die Stadtbücherei/ Stadtteilbüchereien speichern und verarbeiten personenbezogene Daten.
- (2) Im Hinblick auf die Erhebung, den Umfang und das Verwenden dieser Daten verweisen wir auf die Datenschutz-Information der Stadtbücherei Karben, die dieser Benutzungsordnung als Anlage 1 beigefügt ist.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung, Hausrecht

- (1) Benutzer/innen, die wiederholt oder in grober Weise gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.
- (2) Ab einer Summe von 10,00 € an ausstehenden Gebühren wird der Büchereiausweis gesperrt.
- (3) Den Weisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Der Büchereileitung steht das Hausrecht in den Räumen der Stadtbücherei zu. Die Ausübung des Hausrechts kann übertragen werden.
- (4) Das Büchereipersonal ist berechtigt, Internetrecherchen von Benutzern/innen abubrechen, wenn extremistische, gewaltverherrlichende, jugendgefährdende oder indizierte Inhalte aufgerufen werden. Die Büchereileitung ist berechtigt, Benutzer/innen, die solche Inhalte auf den Bildschirm laden, des Hauses zu verweisen, ihnen Hausverbot zu erteilen und gegebenenfalls Anzeige zu erstatten.

§ 11 Onleihe Verbund Hessen

Er bietet die Möglichkeit, elektronische Medien online zu nutzen und steht jedem persönlich angemeldeten Benutzer der Stadtbücherei Karben zur Verfügung. Die Onleihe ist ein Verbundsystem hessischer Öffentlicher Bibliotheken. Es gelten die Benutzungsregeln des Verbundes.

§ 12 Internet

Die Stadtbücherei stellt einen öffentlichen Zugang zum Internet über W-LAN sowie Dienstleistungen über das Internet zur Verfügung, übernimmt aber keine Gewährleistung für deren Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit. Die Nutzung dieser Dienste regelt die Büchereileitung.

- (1) Bei Nutzung des öffentlichen Internetzugangs ist der Aufruf und Verbreitung jeglicher rechtswidriger Inhalte untersagt. Die Beachtung des Strafrechts, des Jugendschutzgesetzes sowie des Urheberrechts in der jeweils gültigen Form ist für jede/n Benutzer/in obligatorisch. Geschützte Daten und Programme dürfen nicht genutzt werden. Der Aufruf indizierter, extremistischer, gewaltverherrlichender, rassistischer und jugendgefährdender Inhalte ist untersagt.
- (2) Die Benutzer/innen haften für Schäden an Hard- oder Software, die durch ihr Verschulden entstanden sind. Ebenso haften sie für Schäden, die durch die Weitergabe von Zugangsberechtigungen an Dritte entstehen. Unsachgemäßer Umgang mit den Geräten oder der Software gilt als Verstoß gegen die Benutzungsordnung und kann zum Ausschluss von der Internet- und der Büchereibenutzung führen.
- (3) Die Stadtbücherei haftet nicht für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Anschlüsse abgerufen werden können sowie etwaige Schäden, die dem/die Benutzer/in durch fehlerhafte Inhalte und fehlerhaften Medien entstehen. Auch haftet sie nicht für jeglichen Datenmissbrauch Dritter, der aufgrund unzureichenden Datenschutzes im Internet entsteht.
- (4) Die Stadtbücherei haftet gegenüber Internetdienstleistern nicht für die Folgen von Rechtsverletzungen durch Nutzer/innen des öffentlichen W-LANs und des Internetzugangs. Auch haftet sie nicht für Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzer/innen und Internetdienstleistern.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am **01.01.2021** in Kraft. Die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Karben vom 12.12.2012 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Karben, den 11.12.2020

gez. Guido Rahn